Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

1. Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.1 **Produktkategorie:** Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/n fallen:

☐ Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren

☐ Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)

☐ Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen)

☐ Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten

☐ Holz

☐ Lederwaren, Gerbprodukte

☐ Natursteine

☐ Spielwaren

☐ Sportartikel (Bekleidung und Geräte)

☐ Teppiche

☐ Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware)

☐ Keine der vorgenannten Waren (-gruppen); dann weiter mit 2.2

1.2 **Produktherkunft:** Die für diesen Auftrag verwendeten Produkte werden in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete (sh. Anhang oder unter www.vergabe.nrw.de, Bereich Wirtschaft, Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, Downloads) aufgeführten Land / Gebiet gewonnen oder hergestellt:

☐ Ja

☐ Nein; dann weiter mit 2.2

Seiten 1 bis 3 bitte ausgefüllt und unterschreiben dem Angebot beifügen – nächste Seite beachten!

2. Nachweisverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

2.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere **Produktkategorien** (Seite 1) fallen.

☐ Durch das beiliegende unabhängige Siegel bzw. Zertifikat _____ oder den gleichwertigen Nachweis _____ erbringe/n ich/wir den Nachweis, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

☐ Ein Siegel, ein Zertifikat oder ein gleichwertiger Nachweis kann nicht vorgelegt werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich / wir uns vergewissert habe, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

☐ Ein Siegel, ein Zertifikat oder ein gleichwertiger Nachweis kann nicht erbracht bzw. eine Zusicherung im vorgenannten Sinne kann nicht gegeben werden. Ich / Wir erkläre/n, für mein / unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

2.2 Es werden für diesen Auftrag

☐ keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder / Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind

oder

zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder / Gebiete gewonnen oder hergestellt

oder

zwar Produkte verwendet werden, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1.

Ich / Wir gehe/n für mein / unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Seiten 1 bis 3 bitte ausgefüllt und unterschreiben dem Angebot beifügen – nächste Seite beachten!

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,
dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift, Firmenstempel)

Seiten 1 bis 3 bitte ausgefüllt und unterschreiben dem Angebot beifügen – nächste Seite beachten!

Die Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. I956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. I956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. I955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. I956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. I959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. I961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. I976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Besondere vertragliche Nebenbedingung

zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch **Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer** unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

"Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 TVgG - NRW genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“